

Bezirk:	Örtlich und fachlich zuständiger Großhandelsbetrieb:
Dresden, Cottbus	Dresdener Eisen- und Stahlhandel, Dresden N 6, Platz der Einheit 3
Karl-Marx-Stadt	Eisen- und Stahlhandel Karl-Marx-Stadt, Karl-Marx-Stadt, Voigtstr. 13
Gera, Erfurt	Erfurter Eisen- und Stahlhandel, Erfurt. Mittelhäuser Str. 80
Suhl	Erfurter Eisen- und Stahlhandel, Auslieferungslager Schmalkalden, Schmalkalden, Teichstraße 2 b—c
b) NE-Metalle (außer Edelmetallen)	
Bezirk:	örtlich und fachlich zuständiger Großhandelsbetrieb:
Groß-Berlin, Potsdam, Frankfurt (Oder), Rostock, Neubrandenburg	Berliner Stahl- und Metallhandel, Berlin-Weißensee, Nüblerstraße 7
Magdeburg, Schwerin	Magdeburger Eisen- und Stahlhandel, Magdeburg, Berliner Chaussee 50*
Leipzig, Halle, Gera, Erfurt, Suhl	Leipziger Stahl- und Metallhandel, Leipzig S 3, Wundtstraße 9
Dresden, Cottbus	Dresdener Eisen- und Stahlhandel, Dresden, Platz der Einheit 3
Karl-Marx-Stadt	Eisen- und Stahlhandel Karl-Marx-Stadt, Karl-Marx-Stadt, Voigtstr. 13
c) Edelstahl	
Sämtliche Bezirke	Edelstahlhandel Leipzig, Leipzig W 33, Jordanstr. 1
d) Rohre	
Sämtliche Bezirke	Eisen- und Röhrenhandel Riesa, Riesa (Elbe), An den Südspeichern ¹

Richtlinien zur Bearbeitung von Ehrenpatenschaftsanträgen.

Vom 1. April 1960

Auf Grund der Arbeitserfahrungen und unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und strukturellen Veränderungen werden zur Durchführung der Anordnung des Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik vom 3. Januar 1951 über die Übernahme von Ehrenpatenschaften (GBl. S. 21) und der dazu ergangenen Änderungen der Anordnung vom 20. Februar 1952 (GBl. S. 183) und vom 24. September 1952 (GBl. S. 1031) folgende Bearbeitungsrichtlinien erlassen:

1. Die Übernahme der Ehrenpatenschaft durch den Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik ist eine Auszeichnung und Ehrung für die kinderreichen Eltern, die ihre Kinder zu ordentlichen, verantwortungsbewußten Menschen unseres Arbeiter- und Bauern-Staates erziehen.

2. Um eine gewissenhafte und schnelle Bearbeitung der Ehrenpatenschaftsanträge zu erreichen, sind die Anträge auf Übernahme der Ehrenpatenschaft von den Eltern beim zuständigen Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen — Sachgebiet Mutter und Kind —, zu stellen. Das Sachgebiet Mutter und Kind überprüft, ob die Bedingungen nach Artikel I der Anordnung gegeben sind, und füllt das vorgeschriebene Antragsformular aus. Die Anträge werden dann unverzüglich dem zuständigen Orts- bzw. Kreisblockausschuß der antifaschistisch-demokratischen Parteien und Massenorganisationen oder dem Sekretariat des Orts- bzw. Kreis Ausschusses der Nationalen Front des demokratischen Deutschland zugeleitet. Nach ausreichender Beurteilung durch den Ausschuß bzw. das Sekretariat und durch die Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen des Rates nimmt der Vorsitzende des Rates des Kreises bzw. der Stadt oder einer seiner Stellvertreter abschließend zum Antrag Stellung und läßt den Ehrenpatenschaftsantrag umgehend an die Präsidialkanzlei weiterleiten.

3. Die Schwangerenberatungsstellen und die Beauftragten für Personenstandswesen der Räte der Kreise und Städte haben die Aufgabe, die Eltern auf die Möglichkeit hinzuweisen, daß sie die Übernahme der Ehrenpatenschaft durch den Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik für ihr Kind beantragen können. Der Antrag soll möglichst schon 2 Monate vor der Geburt bei dem für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Rat des Kreises bzw. der Stadt gestellt werden.

4. Jeder aufgenommene Antrag, auch wenn er von den örtlichen Organen nicht befürwortet wird, ist mit einer entsprechenden ausreichenden Stellungnahme der Präsidialkanzlei vorzulegen.

Um unnötige Rückfragen und überflüssigen Schriftwechsel zu vermeiden, müssen sich widersprechende Beurteilungen der einzelnen örtlichen Stellen vor der Weiterleitung an die Präsidialkanzlei geklärt werden.

5. Gegenstand der Prüfung nach Artikel III der Anordnung sind die wirtschaftlichen, sozialen und familiären Verhältnisse sowie die gesellschaftliche Haltung der Eltern. Die Eltern sollen durch ein geordnetes, moralisch einwandfreies Familienleben, durch ihr positives Verhalten am Arbeitsplatz, durch Teilnahme am gesellschaftlichen Leben einen günstigen Einfluß auf die geistige, charakterliche und körperliche Entwicklung ihrer Kinder nehmen und sie zu aufgeschlossenen und fortschrittlichen Menschen erziehen, die für die Sicherung des Friedens und den sozialistischen Aufbau eintreten.

6. Die Geburt des Kindes ist vom Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen — Sachgebiet Mutter und Kind —, auf schnellstem Wege der Präsidialkanzlei anzuzeigen. Der Geburtsanzeige ist die Geburtsbescheinigung des Kindes beizufügen (Rufnamen unterstreichen).

Ist das Kind bereits bei der Antragstellung geboren, so ist die Geburtsbescheinigung dem Antrag